



RICHTLINIE ZUM UMGANG MIT HINWEISEN BEI M+C SCHIFFER GMBH

VORWORT

Der Erfolg der M+C Schiffer GmbH („**M+C Schiffer**“) beruht auf dem Bekenntnis zu integrem, verantwortlichem Handeln. Die Einhaltung der geltenden Gesetze ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus haben wir für unser Unternehmen und unsere Geschäftstätigkeit verbindliche Werte und Verhaltensrichtlinien definiert. Damit möchten wir ein zuverlässiges und sicheres Umfeld für unsere Beschäftigten und Geschäftspartner¹ schaffen. Wir tolerieren keine Verstöße gegen Gesetze und interne Unternehmensrichtlinien.

Damit diese Eckpfeiler stets gelebt werden können, möchten wir Sie ermutigen, Anhaltspunkte für nachfolgend näher definiertes Fehlverhalten zu melden. Denn nur so können diese unabhängig untersucht und mögliches Fehlverhalten frühzeitig erkannt und behoben werden. Mit Ihrer Meldung leisten Sie daher einen wertvollen Beitrag, dass unsere Werte, die von einer positiven und vertrauensvollen Unternehmenskultur geprägt sind, aufrechterhalten werden. Damit sichern Sie das Vertrauen in unser Unternehmen und dessen nachhaltigen Erfolg. Mit dieser Richtlinie möchten wir Ihnen gleichzeitig versichern, dass wir jede Person, die sich zu Wort meldet, schützen werden.

Diese Richtlinie setzt die Anforderungen des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ([HinSchG](#)) um.

HINWEISABGABE

2.1 Wer kann melden?

Jede natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben („**hinweisgebende Personen**“).

2.2 Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?

Hinweise können telefonisch, postalisch, per E-Mail oder persönlich bei der **internen Meldestelle** abgegeben werden. Diese wird im Auftrag von M+C Schiffer von einer externen Ombudsstelle betrieben:

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wählen wir nur ein Geschlecht, meinen aber stets alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen.

	Per E-Mail	hinweisgeber@actlegal-act.com
	Per Telefon (8 bis 21 Uhr)	+49 69 24709749 Dr. Michelle Wiesner-Lameth +49 170 410 29 08 Marcus Columbu +49 151 230 666 77
 	Per Post oder persönlich	act ACTischendorf Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Compliance Dr. Michelle Wiesner-Lameth Marcus Columbu Zeppelinallee 77 60487 Frankfurt am Main Das persönliche Gespräch kann nach Absprache auch an einem anderen Ort oder per Videokonferenz stattfinden.

Meldungen an die interne Meldestelle können rund um die Uhr abgegeben werden (Ausnahme: persönliche oder telefonische Hinweisabgabe). Postalische oder per E-Mail übermittelte Hinweise können in Deutsch, Englisch, Italienisch, Französisch oder Spanisch abgegeben werden.

2.3 Was kann gemeldet werden?

Sie als hinweisgebende Personen können im Anwendungsbereich des [HinSchG](#) unter anderem Verstöße melden, die strafbewehrt sind, d.h. **Straftaten** der beteiligten Personen darstellen. Daneben können z.B. auch Verstöße gemeldet werden, die bußgeldbewehrt sind, d.h. **Ordnungswidrigkeiten** der beteiligten Personen darstellen, sofern die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Im Übrigen entspricht der Anwendungsbereich dieser Richtlinie dem sachlichen Anwendungsbereich des [HinSchG](#) in der jeweils gültigen Fassung. Ein Auszug der aktuell gültigen Fassung des sachlichen Anwendungsbereichs gem. § 2 [HinSchG](#) ist als [Anlage](#) beigefügt.

2.4 Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Telefonisch, per E-Mail oder Post bei der internen Meldestelle eingehende Meldungen, die keinen Aufschluss über die hinweisgebende Person geben, werden grundsätzlich bearbeitet. Zur Vertraulichkeit von Meldungen, siehe auch nachstehend Abschnitt 4.2.

2.5 Gegenstand der Meldung

Je detaillierter die Informationen sind, desto effektiver kann die interne Meldestelle Meldungen bearbeiten, bewerten und untersuchen. Folgende Fragen sollen Sie bei der Situationsbeschreibung unterstützen:

- Was hat sich genau ereignet?
- Dauert der Vorgang noch an bzw. über welchen Zeitraum hat der Vorgang stattgefunden?
- Wo hat der Vorgang stattgefunden bzw. findet dieser statt?
- Welche Personen sind in den Vorgang involviert? Betrifft dieser Vorgang auch Sie selbst?
- Wie und wann haben Sie von dem Vorgang erfahren?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen? Können diese Ihre Schilderungen ggf. bestätigen?

Auch wenn Sie als hinweisgebende Person möglicherweise nicht alle Einzelheiten zu einem Vorfall kennen, möchten wir Sie ermutigen, sich so bald wie möglich zu äußern. Wir sind uns bewusst, dass hinweisgebende Personen keinen umfassend aufgeklärten Vorgang melden.

BEARBEITUNG VON MELDUNGEN

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über den Ablauf nach Eingang einer Meldung geben:

3.1 Was passiert nach dem Meldungseingang?

Dokumentation: Die interne Meldestelle dokumentiert telefonisch oder persönlich mitgeteilte Meldungen durch Niederschrift (Inhaltsprotokoll). Der hinweisgebenden Person wird die Möglichkeit gegeben, das Protokoll einzusehen, ggf. Anpassungen vorzunehmen und durch Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.

Anonymität: Soweit dies von der jeweiligen hinweisgebenden Person gewünscht ist, kann die erstellte Niederschrift zur Wahrung der Anonymität ohne Dokumentierung des Namens der hinweisgebenden Person erfolgen.

Eingangsbestätigung: Sofern bei Abgabe einer Meldung per Brief oder per E-Mail die Kontaktinformationen der hinweisgebenden Person ersichtlich sind, die eine schriftliche Eingangsbestätigung (z.B. postalisch oder per E-Mail) ermöglichen, bestätigt die interne Meldestelle oder das jeweilige Mitglied den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen postalisch oder per E-Mail.

3.2 Wie wird die Meldung bearbeitet und geprüft?

Die interne Meldestelle prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach Abschnitt 2.3 fällt, hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt und prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung. Sofern zur Bearbeitung der Meldung weitere Informationen erforderlich sind, ersucht die Interne Meldestelle die hinweisgebende Person um weitere Informationen. Die interne Meldestelle ergreift auch angemessene Folgemaßnahmen, soweit angezeigt.

3-3 Welche Folgemaßnahmen kommen in Betracht?

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

- interne Untersuchungen bei M+C Schiffer oder bei der jeweiligen Abteilung durchführen und betroffene Personen kontaktieren,
- die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
- das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
- das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige Behörde abgeben.

3-4 Wer erlangt im Rahmen von internen Untersuchungen Kenntnis von meiner Meldung?

Die interne Meldestelle führt die interne Untersuchung zur Aufklärung des der Meldung zugrundeliegenden Sachverhalts federführend durch. Sofern keine Gründe entgegenstehen, erfolgt die interne Untersuchung in Abstimmung und mit Unterstützung eines hierfür bei M+C Schiffer *ad hoc* eingerichteten Aufklärungsteams, bestehend aus bei M+C Schiffer beschäftigten, hierfür autorisierten Personen. M+C Schiffer stellt insoweit sicher, dass die jeweiligen Mitglieder des Aufklärungsteams bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und frei von Interessenskonflikten sind. Zur Vertraulichkeit und Datenschutz, siehe Abschnitt 4.2 und 4.3.

3-5 Wie lange dauert die Bearbeitung einer Meldung?

Die Dauer der Bearbeitung einer Meldung hängt vom Einzelfall ab. Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Das bedeutet nicht, dass die Untersuchung abgeschlossen ist. Da M+C Schiffer eine umfassende und verantwortungsvolle Untersuchung der Hinweise durchführt, kann diese in Einzelfällen auch länger als drei Monate in Anspruch nehmen.

Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Im Folgenden Abschnitt möchten wir Ihnen einen Überblick über die dem Hinweisgebersystem von M+C Schiffer zugrundeliegenden Verfahrensgrundsätze geben:

4.1 Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

4.1.1 Keine Repressalien

Jede Form der Benachteiligung von hinweisgebenden Personen ist untersagt. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann. Dies umfasst z. B. Einschüchterungen von hinweisgebenden Personen oder negative arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund der Meldung. Kommt es dennoch zu einer Benachteiligung, stellt dies einen Verstoß gegen diese Richtlinie und ggf. gegen geltendes Recht dar. Auch eine Benachteiligung von hinweisgebenden Personen kann über die oben genannten Meldekanäle als Verstoß gemeldet werden.

Ausgenommen hiervon sind bewusst falsche Meldungen der hinweisgebenden Person (z.B. um Kollegen fälschlicherweise zu beschuldigen). Diese können zu negativen Konsequenzen für die hinweisgebende Person führen.

4.1.2 Ausschluss der Verantwortlichkeit

M+C Schiffer wird die hinweisgebende Person nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet hat, rechtlich verantwortlich machen, sofern die Beschaffung nicht als solche oder der Zugriff nicht als solcher eine eigenständige Straftat darstellt. Die hinweisgebende Person verletzt auch keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

4.1.3 Schadensersatz nach einer Falschmeldung

Die hinweisgebende Person kann zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung unrichtiger Informationen entstanden ist.

4.2 Wie wird Vertraulichkeit sichergestellt?

4.2.1 Need-to-Know-Prinzip

Die Sicherheit und Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber hat höchste Priorität für M+C Schiffer. Da M+C Schiffer höchstmögliche Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleisten möchte, sind die interne Meldestelle sowie autorisierte Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die interne Meldestelle sowie das jeweilige Aufklärungsteam haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

- der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
- der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und

- der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der vorgenannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden (siehe dazu auch Abschnitt 3.4). Bei der Bearbeitung wird das Need-to-Know-Prinzip eingehalten, d. h. nur die für die Bearbeitung notwendigen Personen werden informiert. Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.

4.2.2 Kein Schutz bei Falschmeldungen

Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht geschützt.

4.2.3 Offenlegung von Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person

Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person ermöglichen, dürfen ansonsten nur weitergegeben werden, wenn die Weitergabe gesetzlich zulässig ist oder

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,

Die interne Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen.

Darüber hinaus dürfen Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn

- die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und
- die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat.

Die Einwilligung muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen. Die Regelung des § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

4.2.4 Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind

Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen von der internen Meldestelle an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden

- wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt,
- sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist,
- sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist,
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

4.3 **Wie werden personenbezogene Daten geschützt?**

Die mitgeteilten Informationen werden im Einklang mit der DSGVO behandelt. Die interne Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 [HinSchG](#) bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1

DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Dokumentation der Meldungen wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem [HinSchG](#) oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

4.4 **Meldungen an externe Hinweisgeberstelle; Verhältnis zur internen Meldestelle**

Mit dieser Richtlinie möchten wir Sie als hinweisgebende Person ermutigen, sich an die interne Meldestelle zu wenden. Interne Meldungen sind nach unserer Auffassung der beste Weg, um Informationen an die Personen heranzutragen, die zu einer frühzeitigen und wirksamen Abwendung von Fehlverhalten oder Verstößen beitragen können. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß, der dem Anwendungsbereich des [HinSchG](#) unterfällt, nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person jedoch unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden. Die Kontaktdaten der externen Meldestelle sowie nähere Informationen können Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz ersehen.

Bei Fragen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an Herrn Jörg Kaever (Durchwahl 250)